jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1983/5/11 82/03/0075

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1983

Index

StVO
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38
AVG §66 Abs4

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/11/0059 E 24. November 1981 RS 1

Stammrechtssatz

Unter einer Vorfrage iSd § 38 AVG 1950 ist eine für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten oder auch von derselben Behörde, jedoch in einem anderen Verfahren, zu entscheiden ist. Präjudiziell - und somit Vorfragenentscheidung in verfahrensrechtlich relevantem Sinn - ist nur eine Entscheidung, die 1) eine Rechtsfrage betrifft, deren Beantwortung für die Hauptfragenentscheidung unabdingbar - d.h. eine notwendige Grundlage - ist, und 2) die diese in einer die Verwaltungsbehörde bindenden Weise regelt (Walter-Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsrechts2, Seite 99; Hinweis auf E vom 15.9.1969, 0699/68, VwSlg 7632 A/1969)

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982030075.X02

Im RIS seit

02.10.2020

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at